

6) Bemessung des Hinterbliebenengeldes - 10.000 EUR als Bezugspunkt

Erst seit 2017 hat der Gesetzgeber eine Anspruchsgrundlage geschaffen, die hinterbliebenen Angehörigen eines z.B. im Straßenverkehr oder bei der ärztlichen Behandlung Getöteten finanziell entschädigt. Der im § 844 BGB neu angefügte Absatz 3 ermöglicht nun, eine angemessene Entschädigung in Geld von dem für die Tötung Verantwortlichen zu verlangen, sofern der Hinterbliebene in einem besonderen Näheverhältnis zum Getöteten stand. Der Hinterbliebene soll durch den Ausgleich in die Lage versetzt werden, seine Trauer und das seelische Leid zu lindern, was durch den Verlust des ihm besonders nahestehenden Menschen verursacht wurde (Bundestagsdrucksache 18/11397). Die Rechtsstellung der Angehörigen hat sich damit deutlich verbessert.

Uneins ist man sich noch über die Höhe des zuzusprechenden Hinterbliebenengeldes im konkreten Einzelfall. Hier werden Beträge zwischen 3.000, -- € und 15.000, -- € ausgeurteilt. Das OLG Koblenz hat in seinem Beschluss vom 31.8.2020 – 12 U 870/20 – nun festgestellt, dass ausgehend von der Gesetzesbegründung und Sinn und Zweck des § 844 Abs. 3 BGB, ein Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR als „Richtschnur und Orientierungshilfe“ für eine Bemessung des Hinterbliebenengeldes anzusehen und dann nach den Umständen des Einzelfalls weiter anzupassen ist. Insoweit zeigt sich bereits jetzt ein Richtwert von 10.000 EUR in immer mehr Gerichtsurteilen für eine erste Orientierung (vgl. auch LG Tübingen, Urt. v. 17.5.2019 – 3 O 108/19; LG Wiesbaden, Beschl. v. 23.10.2018 – 3 O 219/18). In der Literatur wird zum Teil ein deutlich höheres Angehörigengeld und zwar in einer Größenordnung von 15.000 EUR oder 20.000 EUR als „Einstiegswert“ gefordert.